

Klausur Nr. 1307

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Die Stadt Seelow in Ostbrandenburg im Landkreis Märkisch-Oderland ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, die mit einem Mehrzweckgebäude, in dem die Musikschule und ein Jugendhaus untergebracht sind, sowie einem Verwaltungs- und Wohngebäude, das u.a. eine Außenstelle der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle des Landkreises Märkisch-Oderland beherbergt, bebaut sind und einen kleinen Parkplatz mit zwölf Stellplätzen im Innenhof aufweisen. Diese Grundstücke liegen im unbeplanten Innenbereich in der Krausenstraße. Die Stadt betreibt die Musikschule und das Jugendhaus in eigener Verantwortung.

Neben diesen Gebäuden der Stadt befindet sich in der Krausenstraße 18 das Grundstück Fl.-Nr. 781/2, das im Eigentum von Karl König steht. Um die Bebauung sämtlicher Grundstücke zu erleichtern und zu beschleunigen, haben die Stadt, für diese ihr langjähriger Bürgermeister Gunter Schabowski und Karl König am 1. Juni 2021 u.a. folgende Vereinbarung geschlossen:

„Die Vertragsteile vereinbaren unwiderruflich für sich und eventuelle Rechtsnachfolger, den gegenseitigen Bauvorhaben zuzustimmen, wenn die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung und der Gestaltungssatzung der Stadt Seelow eingehalten werden.“

Die bauaufsichtliche Genehmigung für das Wohnhaus von Karl König wurde bereits 2006 erteilt. Die Baugenehmigung für das Mehrzweckgebäude wurde mit Zustimmung von Karl König zu den Bauplänen am 20. Oktober 2023 erteilt. Das Mehrzweckgebäude wurde Ende 2024 fertig gestellt. Das Gebäude, das die Außenstelle der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle des Landratsamts Märkisch-Oderland beherbergt, ist lediglich saniert worden. Der entsprechende Baugenehmigungsbescheid ist datiert vom 26. September 2023. Karl König hat diese Bescheide nicht angefochten. Betriebszeiten für das Mehrzweckgebäude sind in der Baugenehmigung nicht geregelt.

In der Folgezeit beschwerte sich Karl König während des gesamten Jahres 2025 allerdings über Lärmbelästigungen durch Musikgeräusche, lärmende Jugendliche und Kraftfahrzeug-Lärm. Der Betrieb der Musikschule, des Jugendhauses, der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle und des Parkplatzes wurde von der Stadt bzw. bei der Zulassungsstelle vom Landkreis Märkisch-Oderland u.a. zum Schutz der Nachbarschaft bisher folgendermaßen beschränkt:

1. **Musikschule:** Die Musikschule ist lediglich nachmittags und abends geöffnet (von 12:00 Uhr bis in der Regel 20:00 Uhr). Außerdem sind während des Musikbetriebs sämtliche Türen und Fenster, die nach außen führen, geschlossen zu halten. Diesbezüglich besteht auch eine schriftliche Weisung der Stadt vom 27.11.2024 an den Direktor der Musikschule.

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 2 von 8

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

2. Das Jugendhaus wird werktags (auch samstags) um 18:00 Uhr geöffnet und um 22:00 Uhr geschlossen mit Ausnahme der Tage, an denen Sonderveranstaltungen durchgeführt werden. Es darf von Jugendlichen über 18 Jahre nicht betreten und nur bei vollständig geschlossenen Fenstern betrieben werden. Im Jugendhaus darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. In dem Jugendhaus dürfen pro Jahr nicht mehr als 24 Sonderveranstaltungen durchgeführt werden, bei denen Live-Musik gespielt werden darf. Diese Veranstaltungen müssen spätestens um 24:00 Uhr beendet sein. Der Eingang für die Jugendlichen wurde auf die vom Grundstück des Nachbarn König abgewandte Westseite des Gebäudes verlegt. Die Jugendlichen dürfen sich grundsätzlich nicht auf dem Parkplatz aufhalten. All dies wird von einem während der Betriebszeit ständig anwesenden Jugendpfleger überwacht.
3. Die Außenstelle der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle ist lediglich vormittags für den Publikumsverkehr geöffnet (von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr).
4. Der Parkplatz mit zwölf Stellplätzen im Innenhof der Grundstücke wird durch eine ca. 2,0 m hohe Betonmauer gegen das Grundstück Fl.-Nr. 781/2 abgegrenzt. Der Parkplatz ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und nicht beleuchtet. Er ist durch das Verkehrszeichen StVO 250 gesperrt, ausgenommen sind Anwohner und Besucher der Musikschule, des Jugendhauses und der Kfz-Zulassungsstelle.

Karl König will sich damit aber nicht zufriedengeben. Nach seiner Ansicht ist der Lärm, dem er tagsüber und in den Abendstunden ausgesetzt wird, immer noch zu hoch. Er erhebt eine Klage zum Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) mit dem Antrag, die Stadt zu verpflichten, es zu unterlassen, ihn in der Benutzung seines Grundstücks erheblich durch Lärm zu belästigen, der durch die Nutzung der Nachbargrundstücke als Städtische Musikschule, Jugendhaus und Parkplatz hervorgerufen wird. Die Stadt sei weiter zu verpflichten, die Werte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet auf dem klägerischen Grundstück einzuhalten.

König bringt in seiner Klage vor, dass sich die erheblichen Lärmbelästigungen schon äußerst negativ auf seinen Gesundheitszustand und den seiner Ehefrau ausgewirkt hätten. Die Veranstaltungen im Jugendhaus und in der Musikschule seien täglich gut besucht, insbesondere gegen Ende der Nutzungszeit des Jugendhauses um 22:00 Uhr brächen Scharen jugendlicher Mopedfahrer mit unerträglicher Lärmentwicklung auf. An einen Schlaf sei dann nicht zu denken. Eine ortsübliche Beeinträchtigung liege hier nicht vor. Dies gelte insbesondere für die Tage, an denen eine längere Veranstaltung im Jugendhaus durchgeführt werde. Jedenfalls diese Sonderveranstaltungen müssten auf alle Fälle untersagt werden.

Durch die Stadt wurde im Gerichtsverfahren eingewendet, eine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bestehe nicht. Die jeweiligen Einrichtungen würden die für ein Mischgebiet geltenden Immissionswerte einhalten. Der Kläger wäre mit einem Anspruch selbst im Falle einer rechtswidrigen Beeinträchtigung zumindest deshalb ausgeschlossen, weil er gegen die zugrunde liegenden Baugenehmigungsbescheide nicht vorgegangen sei. Außerdem habe er für beide Vorha-

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 3 von 8**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

ben auf den Bauplänen seine Unterschrift geleistet und damit auf sämtliche Abwehrrechte verzichtet. Der durch den Betrieb der Mehrzweckgebäude hervorgerufene Lärm sei sozial üblich.

Außerdem brachte die Stadt vor, dass bzgl. des Lärms, der von dem Parkplatz ausgeht, der Rechtsweg gar nicht eröffnet sei. Es handele sich um einen reinen Privatparkplatz, der nicht für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sei.

Das Verwaltungsgericht nahm einen Augenschein ein und erhob anschließend Beweis durch ein Sachverständigengutachten des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU). Dieses errechnete am Anwesen des Königs bei zwei Veranstaltungen im Jugendhaus gegen 22:15 Uhr Lärmwerte von 48,6 dB(A) bzw. von 46,4 dB(A). Der Lärm wurde insbesondere verursacht durch startende und abfahrende Mopeds und laute Verabschiedungen. Ähnliche Werte wurden bei zwei Veranstaltungen gemessen, die bis 24:00 Uhr dauerten, die Messzeit war 00:15 Uhr. Das Verwaltungsgericht stellte weiterhin fest, dass eine Widmung des Parkplatzes nach straßenrechtlichen Regelungen (vgl. § 6 BbgStrG) nicht erfolgt ist.

In einer anschließend anberaumten mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2025 berief sich Karl König auf einen nun eindeutig nachgewiesenen Verstoß gegen die vorliegend einschlägige 18. BImSchV sowie die TA-Lärm. Bezogen auf den Parkplatz machte er geltend, dass es keine Rolle spiele, ob dieser als öffentlicher Parkplatz gewidmet sei oder nicht, jedenfalls parken die Besucher des Jugendhauses, der Musikschule und der Zulassungsstelle dort, das müsse ja wohl genügen. Insbesondere die Veranstaltungen im Jugendhaus, die bis 24:00 Uhr dauerten, müssten unterbunden werden.

Die Stadt brachte vor, dass die 18. BImSchV sowie die TA-Lärm gar nicht einschlägig seien, im Übrigen sowieso nur Richtwerte enthalten würden, die keinesfalls wie echte Grenzwerte schematisch angewendet werden dürften. Es müsse stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. Da der Betrieb des Jugendhauses als öffentliche Einrichtung einer öffentlichen Aufgabe diene, müssen die maßgeblichen Veranstaltungen, da es sich der Zahl nach um seltene Ereignisse handle, ohne zeitliche bzw. ohne Lautstärkebeschränkung stattfinden können. Nach der 18. BImSchV handele es sich bei Störereignissen um seltene Ereignisse, wenn diese an höchstens 5 % der Tage und Nächte eines Jahres (= 18 Tage und Nächte) auftreten. Folglich seien zumindest 18 solcher Veranstaltungen ohne Beschränkung möglich. Bzgl. des Parkplatzes sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass dieser nicht öffentlich-rechtlich gewidmet sei.

Karl König hingegen verwies darauf, dass er doch schließlich zuerst dort gewohnt habe und die Stadt die streitige Situation erst nachträglich ins Leben gerufen habe. Folglich dürfe keine einzige Veranstaltung stattfinden.

Die Stadt teilte mit einem am 10. April 2026 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz mit, dass mittlerweile die Passivlegitimation der Stadt fehle. Denn die Bewirtschaftung des Jugendhauses sei mit Wirkung zum 1. April 2026 auf die kürzlich gegründete Veranstaltungs-GmbH „Seelow-Aktiv“ übertragen worden. Es handele sich hierbei um eine eigenständig verantwortliche juristische Person des Privatrechts, auch wenn 75 % der Gesellschaftsanteile von der Stadt gehalten werden; weitere

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

25 % würden von drei Privatleuten gehalten. König sei anzuraten, sich an diese GmbH zu halten. Auch ein Vorgehen gegen die Immissionsschutzbehörde sei doch wohl vorrangig.

Nach Zustellung dieses Schriftsatzes an König veräußerte dieser sein Grundstück an Theobald Taub, zu dessen Gunsten wurde am 22. Mai 2026 eine Auflassungsvormerkung ins Grundbuch eingetragen. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2026 teilte König diesen Sachverhalt und seine neue Anschrift, Platz der Wiedervereinigung 1 in Seelow mit und erklärte zugleich den Rechtsstreit für erledigt. Nach dem Verkauf des Grundstücks sei ihm die ganze Sache nunmehr egal, er wolle den Prozess nicht weiterführen.

Zwar habe sich an seinem Anspruch gegen die Stadt nichts geändert; diese sei nach wie vor verantwortlich. Eine Umstellung der Klage oder eine Verweisung werde von ihm ausdrücklich abgelehnt.

Dieser Schriftsatz wurde der Stadt am 5. Juni 2026 mit allen erforderlichen Hinweisen zugestellt. Am 24. Juni 2026 ging ein Schreiben der Stadt ein, dass sie der Erklärung der Erledigung nicht zustimmt. König bringt vor, dieses Schreiben spiele keine Rolle mehr.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung(en) des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die Klage des Karl König ist (sind) zu entwerfen. Sie ergeht (ergehen) am 10. August 2026 durch den Vorsitzenden Richter am VG Schnurr, Richter am VG Bart und Richterin Dr. Kamm. Tatbestand, Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit, den Streitwert und die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen, das richtige Rechtsmittel ist jedoch anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass evtl. mehrere zu treffende Entscheidungen gleichzeitig ergehen können.
2. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
3. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Gerichtsformalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet. Wenn der Sachverhalt nach Ansicht des/der Bearbeiters/in nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.
4. Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind die notwendigen Formalien eingehalten.
5. Der Verwaltungssitz der Stadt Seelow ist in der Küstriner Straße 61.

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 5 von 8

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Das Grundstück des König liegt in einer Umgebung, welche einem reinen Wohngebiet entspricht.

Bei dem Mehrzweckgebäude handelt es sich nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG. Konkrete gesetzliche Regelungen darüber, welche Lärmbelastung in einem derartigen Fall hinzunehmen ist, bestehen nicht. Die gem. § 23 BImSchG erlassene Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV - gilt für den Betrieb von Sportanlagen zum Zwecke der Sportausübung; nicht im Sartorius abgedruckt) sowie die TA-Lärm (ist für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen gewerblicher und industrieller Anlagen maßgeblich; siehe § 48 BImSchG) sehen für ein reines Wohngebiet in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) einen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) vor, am Tag 50 dB(A).

6. Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze;
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
- c) von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg bzw. Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung;
- d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
- e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Anhang:

Auszug aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 2 Aufgaben und Erstattung von Kosten

- (1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzugangs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz des Klimas und der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. ...

§ 12 Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Person ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.
...

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 6 von 8**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

§ 28 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf: ...

19. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
...

§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform

- (1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass
 1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
 2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,...

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.

- (2) Bei einer geringeren Beteiligung als nach Absatz 1 Satz 1 oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Regelungen getroffen werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde gilt dies nur, wenn den kommunalen Trägern mehr als ein Viertel der Anteile zusteht.

...

Auszug aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

...

§ 67 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde hat Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zuzulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für
 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.

...

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 7 von 8**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, sowie von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, von Regelungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert in Textform zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

...

§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit

- (1) Nachbarn sind die Eigentümer oder die Erbbauberechtigten der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke.
- (2) Vor der Zulassung von Abweichungen nach § 67 und vor der Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren können, hat die Bauaufsichtsbehörde die betroffenen Nachbarn von dem Vorhaben durch Zustellung zu benachrichtigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von einem Monat zu geben. Die Bauherrin oder der Bauherr hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Unterlagen zu deren Beteiligung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die Nachbarin oder der Nachbar dem Vorhaben, der Zulassung der Abweichung oder der Erteilung der Befreiung in Textform zugestimmt oder die Zustimmung bereits in Textform gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verweigert hat. Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.

...

§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn

- (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. ...
- ...
- (4) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn.
- (5) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

...

Auszug aus der Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.
- (2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind.
- (3) Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.

Klausur Nr. 1307 (Öffentliches Recht) **Sachverhalt – S. 8 von 8**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

§ 2 Immissionsrichtwerte

- (1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.
- (2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden ...
 4. in reinen Wohngebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 45 dB(A), im Übrigen 50 dB(A),
nachts 35 dB(A), ...

§ 5 Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall

- (5) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2
 1. die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),
nachts 55 dB(A)

und
 2. einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Nummer 1 für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Anhang 1

Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren

...

- 1.5 Seltene Ereignisse
Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.